

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 73/08 B

L 4 SB 28/07 (Hessisches LSG)
S 11 SB 4580/03 (SG Frankfurt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen - Landesversorgungsamt Hessen -
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm von Amts wegen einen vor dem Bundessozialgericht
zugelassenen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 19. November 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil durch seinen früheren Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Das Urteil war dem Kläger am 3.12.2008 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 26.1.2009 hat der Prozessbevollmächtigte mitgeteilt, dass er die Vertretung niedergelegt habe. Mit Senatsschreiben vom 27.1.2009 ist der Kläger auf diese Niederlegung und die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Vertretung im Beschwerdeverfahren hingewiesen worden. Daraufhin hat der Kläger mit Schreiben vom 29.1.2009 beantragt, ihm einen vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Anwalt beizuordnen.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Beordnung eines Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren ist abzulehnen. Außerhalb der Bewilligung der vom Kläger nicht beantragten Prozesskostenhilfe ist unter den Voraussetzungen des gemäß § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anwendbaren § 78b ZPO auf Antrag die Beordnung eines so genannten Notanwalts möglich. Trotz eines entsprechenden Hinweises des Senats im Schreiben des Berichterstatters vom 11.2.2009 hat der Kläger weder behauptet, sich bei mehreren Rechtsanwälten um die Übernahme der Prozessvertretung bemüht zu haben, noch derartige Bemühungen nachgewiesen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, denn eine Begründung durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) ist bis zum Ablauf der bis zum 3.3.2009 verlängerten Begründungsfrist (§ 160a Abs 2 SGG) beim BSG nicht eingegangen.
- 4 Das Rechtsmittel des Klägers ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

